

795/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrats Heidrun Silhavy und Genossen haben am 11. Mai 2000 unter der Zahl Nr. 753/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlinterpretation des Wählerwillens“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

Anlässlich jedes Wahlereignisses auf Bundesebene gibt das Bundesministerium für Interessen als Beilage zu einem einschlägigen Leitfaden einen Text heraus, der Beispiele betreffend die gültige und ungültige Ausfüllung von Stimmzetteln enthält. Diese sogenannten "Stimmzettelerlässe" unterliegen insbesondere in Beobachtung der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs einer ständigen Weiterentwicklung. Im Einzelnen verweise ich auf den anlässlich der Nationalratswahl 1999 herausgegebenen "Stimmzettelerlass".

Welcher dieser „Stimmzettelerlässe“ bei der Landeswahlbehörde im konkreten Fall herangezogen worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

Die vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen "Stimmzettelerlässe" sind „maßgeschneidert“ auf das jeweils bevorstehende Wahlereignis gestaltet und eignen sich für andere Wahltypen nur sehr bedingt. Bei Wahlereignissen auf Bundesebene haben sich bislang bei der Handhabung der "Stimmzettelerlässe" keine Schwierigkeiten ergeben.

Im Übrigen verweise ich darauf, dass es sich bei der Tätigkeit der - aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten - Landeswahlbehörde im Rahmen einer Gemeinderats - wahl um keine Angelegenheit aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres handelt, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, dass ich von einer inhaltlichen Beantwortung absehe.